

**Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die  
„9. Regenbogenmesse 2019“  
am 1. September 2019 in Stollberg**

1. **Veranstalter**  
MiteinanderSein e.V.  
Hauptstraße 133, 08359 Breitenbrunn
2. **Zulassung und Bestätigung**
  - a) Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung, Bestätigung durch den Veranstalter und durch die fristgerechte Bezahlung der Teilnahmegebühr zustande.
  - b) Über die Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.
  - c) Das Ausstellungsangebot ergibt sich aus dem Charakter der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter der Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden.
  - d) Nicht gemeldete und nicht zugelassene Waren sowie Produkte dürfen nicht ausgestellt werden.
  - e) Die endgültige Zulassung erfolgt nach Vorauszahlung der Standmiete.
  - f) Die Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
  - g) Dem Aussteller kann keine Zusage erteilt werden, alleiniger Anbieter eines Produktes oder einer Dienstleistung zu sein.
  - h) Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Bestimmungen zu beachten.
3. **Verkauf von Produkten**
  - a) Die behördlichen Genehmigungen für den Verkauf von Waren / Produkten / Lebensmitteln sind von jedem Aussteller eigenständig einzuholen.
  - b) Der Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr ist nach Anmeldung erlaubt. Hier gilt die Bedingung wie unter Pkt.3a.
  - c) Für den Verkauf von abgepackten Lebensmitteln gilt die Bedingung wie unter Pkt. 3a.
4. **Standvermietung**
  - a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter entsprechend des Konzeptes der Regenbogenmesse.
  - b) Die Zuweisung der Stände erfolgt spätestens ab dem Veranstaltungsvortag.
  - c) Der Veranstalter ist berechtigt ggf. Stände im Zugangsbereich zum Saal, im Eingangsbereich und den Seitengängen zu platzieren.
5. **Gemeinschaftsstände**
  - a) Der Veranstalter behält sich vor, entsprechend des zur Verfügung stehenden Mobiliars und zur Einhaltung brandschutztechnischer Vorgaben, Doppelstände zuzuweisen.
  - b) Die Weitervermietung des Standes und Untervermietung an Mitaussteller sind nicht gestattet.
6. **Zahlungsbedingungen**
  - a) Die Aussteller erhalten eine Rechnung. Der Termin, bis wann die Zahlung zu erfolgen hat, wird vom Veranstalter festgelegt.
  - b) Fehlende Zahlungen berechtigen den Veranstalter zur Verweigerung der Zulassung des jeweiligen Ausstellers.
7. **Vertragsauflösung**
  - a) Die schriftliche Vertragsbestätigung durch die Rechnung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten:
  - b) Im Falle des Rücktritts nach Anmeldeschluss und bis 14 Tage vor dem Messetag werden entstandene Kosten zurückerstattet, wenn der Aussteller oder der Veranstalter einen anderen Aussteller findet, der den Stand mit der vollen Standgebühr übernimmt. Der Aussteller ist jedoch verpflichtet, 25% der Standmiete für entstandene Unkosten sowie als Abstandssumme zu entrichten, auch dann, wenn noch keine Vertragsbestätigung erfolgte.
  - c) Im Falle des Rücktritts nach 14 Tagen vor dem Messetag oder bei Nichterscheinen am Messetag wird die volle Standgebühr vom Veranstalter einbehalten / eingefordert auch wenn der Veranstalter einen anderen Aussteller für diesen Stand findet oder noch keine Vertragsbestätigung erfolgte.
8. **Gestaltung des Standes**
  - a) Pro Aussteller stehen die laut Anmeldung entsprechenden Quadratmeter als Fläche zur Verfügung.
  - b) Zur Wahrung des offenen Charakters der Regenbogenmesse (kein Messebau) sollten möglichst keine Trennwände zwischen den Ständen und Dekorationswände nur im Rückbereich aufgestellt werden. Zur ‚Trennung‘ können Topfpflanzen, Blumensträuße und angepasste Skulpturen genutzt werden.
  - c) Die Zuweisung der Tische erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. (Es stehen je nach Standgröße 1-3 Tische sowie 2-3 Stühle nach Buchung zur Verfügung) Der Veranstalter behält sich vor, die Tischanzahl zu ändern, sofern die gewünschte Größe zum Zeitpunkt des Aufbaus nicht mehr verfügbar ist.
  - d) Wände, Säulen und Türen des Saales sowie der Gänge dürfen außerhalb des gebuchten Standes nicht beklebt werden.
- e) Bestehende Rückwände können zur Dekoration genutzt werden. Jedoch ist der Stand so zu gestalten, dass keine Schäden oder Verunreinigungen im Ausstellungsraum und an der Gebäudesubstanz entstehen. Bei Schäden haftet der Aussteller. Das Auslegen und Verteilen von Werbematerial insbesondere Flyer ist nur innerhalb der Fläche des gebuchten Standes erlaubt.
- f) **Installation, Heizung**
  - a) Die Kosten für die allgemeine Beleuchtung und Heizung geht zu Lasten des Veranstalters.
  - b) Die Betreibung von elektrischen Geräten darf nur in Absprache und nach Anmeldung mit dem Veranstalter erfolgen. Es dürfen nur elektrische Geräte zum Einsatz kommen, welche durch eine entsprechende Fachkraft auf Kosten des Ausstellers geprüft wurden.
  - c) Den Bedarf eines Stromanschlusses sowie der benötigten Leistung muss der Aussteller mit der Anmeldung dem Veranstalter anzeigen.
9. **Auf- und Abbau**
  - a) Der Stand ist von jedem Aussteller eigenverantwortlich zu gestalten.
  - b) Dabei ist den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten, da dieser für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich ist.
  - c) Eigenmächtige Umgestaltungen im Saal durch die Aussteller sind nicht zulässig.
  - d) Die Stände können am Veranstaltungstag ab 7.00 Uhr aufgebaut werden. Abbau ist erst unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung um 18 Uhr erlaubt.
10. **Parken**

Für das ordnungsgemäße Abstellen von Fahrzeugen werden Parkplätze vom Veranstalter zugewiesen.
11. **Betrieb des Standes**
  - a) Die Stände sind während der Dauer der Veranstaltung besetzt zu halten.
  - b) Die Reinigung des Standes erfolgt durch den Aussteller.
  - c) Den Hinweisen und Aufforderungen des Veranstalters und des Hauspersonals ist nach zu kommen.
  - d) Jeder hat für die ordnungsgemäße und fachgerechte eigenverantwortliche Entsorgung des Mülls (an seinem Stand) selbst Sorge zu tragen. Verpflegungsstände sind verpflichtet, ausreichende Mülleimer für das Einweggeschirr aufzustellen und die Entsorgung selbst zu übernehmen.
12. **Haftung, Versicherung**
  - a) Der Veranstalter haftet ausschließlich im Rahmen seiner Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung. Risikoträger ist die: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf  
Für alle weitere Schäden und Folgeschäden wird nicht gehaftet. Anfallende Kosten trägt der Aussteller.
  - b) Für die Beaufsichtigung seines Standes, auch während der Auf- und Abbaueiten, hat jeder Aussteller selbst zu sorgen.
13. **Foto- /Videohinweis**
  - a) Dies ist eine öffentliche Veranstaltung und es werden Fotos bzw. Videos von beauftragten Firmen bzw. Mitgliedern des MiteinanderSein e.V. angefertigt. Grundlage dafür sind „berechtigte Interessen“ (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO) des Vereins MiteinanderSein e.V.
  - b) Die Aufnahmen werden für Werbe- und Repräsentationszwecke des MiteinanderSein e.V. in Print- und Onlinemedien genutzt. Für die Herstellung von Druckzeugnissen werden die Fotos an die entsprechenden Dienstleister übertragen. Ein Weiterverkauf an andere Personen bzw. Organisationen findet nicht statt. Die Speicherdauer ist nicht beschränkt.
14. **Zusätzliche Bedingungen**

Musikalische Untermauerung seiner Angebote am Stand des Ausstellers ist nicht gestattet. Bei Vorführungen sowie für Rundfunk- und Instrumentalvorführungen ist eine Anmeldung und Abrechnung bei der **GEMA** vorzunehmen oder **GEMA**-freie Musik zu verwenden.
15. **Änderungen**

Sollte die Ausstellung aus zwingenden, durch die Ausstellungsleitung nicht zu vertretenden Gründen oder aufgrund höherer Gewalt verlängert, verkürzt, verschoben oder auch abgesagt werden, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter berechnet 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag. Hat der Veranstalter den Ausfall zu vertreten, wird der Mietpreis erstattet, jedoch ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.